Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 2 der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 18. November 2020

Dass es bei staatlichen Wahlen zu Fehlern kommt, ist keineswegs sensationell. Sie sind trotz aller Bemühungen der engagierten ehrenamtlichen Wahlhelfer letztendlich bei keiner Wahl auszuschließen. Die Erfahrung zeigt, dass die weitaus meisten Fehler keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Sie können deshalb hingenommen und vernachlässigt werden.

Anders sind Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses allerdings zu beurteilen, wenn sie Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben können. Je knapper ein Wahlergebnis ausfällt, umso gravierender wirken sich Fehler bei der Stimmauszählung aus. Hängt die Zuteilung eines Mandats von nur einer Stimme ab, kann ein Fehler in der Hektik des Wahlabends z. B. darüber entscheiden, ob eine Partei die absolute Mehrheit im Gemeinderat erlangt oder nicht.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates darf sich aber nicht aufgrund eines möglichen Zählfehlers ergeben. Der Gemeinderat ist allein nach dem tatsächlichen Willen der Wähler zu bestimmen.

Der tatsächliche Wählerwille kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn der Grundsatz der Wahlgleichheit gewährleistet ist. Gemeint ist damit, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten die gleiche rechtliche Erfolgschance haben muss. Diese Chancengleichheit erfordert, dass eine Wählerstimme, die z. B. für die FDP abgegeben wurde, nicht irrtümlich der CDU zugerechnet wird oder eine Stimme für die CDU, nicht fehlerhaft den Grünen angerechnet wird.

Sprechen Indizien dafür, dass ein solcher Fehler mandatsrelevant gewesen sein könnte, ist zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Überprüfung des Wahlergebnisses in Form einer Nachzählung erforderlich. Nur durch eine Nachzählung kann das Vertrauen in die Integrität der Wahl gewahrt werden.

Die Anordnung einer Nachzählung bedeutet dabei keineswegs, die ehrenamtlichen Wahlhelfer unter Generalverdacht zu stellen. Vielmehr werden die ehrenamtlichen Wahlhelfer durch die Nachzählung von der drückenden Last befreit, möglicherweise durch einen Auszählungsfehler eine Verzerrung des Wahlergebnisses verursacht zu haben.

Ist aufgrund substantiierter Hinweise ersichtlich, dass ein Verfahrensverstoß in einem Wahlbezirk mandatsrelevant gewesen sein könnte, hat der Vertrauensschutz der Wahlhelfer gegenüber dem Grundsatz der Wahlgleichheit zurückzutreten. Den Schaden, den der Vertrauensschutz der Wahlhelfer nehmen könnte, wird deutlich geringer ausfallen, als wenn das bisherige Wahlergebnis ohne weitere Überprüfung gehalten würde.¹

¹ Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 25. März 2015, Aktenzeichen 4 K 7076/14, Randnummer 45.

Sowohl die beim Wahlleiter eingereichten Einsprüche als auch die darüber hinaus bei der Einsichtnahme in die Wahlniederschriften festgestellten Verfahrensmängel machen eine Neuauszählung unumgänglich. ²

Allein der in unserem Einspruch vom 19. Oktober unter Punkt 1 vorgetragene Verfahrensmangel offenbart einen Wahlfehler, der Einfluss auf den Ausgang der Wahl gehabt haben könnte und damit eine Neufeststellung des Wahlergebnisses erfordert.

Nach § 51 Kommunalwahlgesetz NRW erfolgt die Stimmauszählung <u>ausschließlich</u> durch die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers. Erst nach der Auszählung durch die Beisitzer übernehmen der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter die einzelnen Stapel mit den Stimmzetteln zur weiteren Prüfung.

Entgegen dieser Vorschrift hat sich nach unseren Erkenntnissen in einigen Wahllokalen (z. B. Wahlbezirk 1011) der Wahlvorsteher an der Zählung der Stimmen beteiligt. Durch die Beteiligung des Wahlvorstehers am Zählvorgang war der ordnungsgemäße Ablauf der Auszählung nicht mehr gewährleistet.

Die strikte Einhaltung der im § 51 Kommunalwahlgesetz NRW vorgegebenen Auszählungsschritte soll sicherstellen, dass der Vorgang der Auszählung stets unter der Aufsicht einer Person stattfindet, die selbst nicht in den Zählvorgang eingebunden ist. Wenn bei der Auszählung in einem Wahlbezirk diese Aufsicht gefehlt hat, so hat das die Fehleranfälligkeit des Zählverfahrens und damit das Risiko einer falschen Zählung erhöht. Es handelt sich hierbei um einen Wahlfehler, der die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses in Frage stellt. Der mögliche Fehler kann durch eine Nachzählung geheilt werden.³

Auch beim Öffnen der Briefwahlunterlagen wurden die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte zumindest im Wahlbezirk 1009 nicht eingehalten. Auf diesen Verfahrensfehler wurde der Wahlleiter durch den stellvertretenden Wahlvorsteher dieses Wahlbezirks in einem mündlichen Gespräch aufmerksam gemacht. Wenngleich die Hinweise des stellvertretenden Wahlvorstehers nicht ausdrücklich als Einspruch deklariert wurden⁴, so sieht doch die herrschende Rechtsprechung vor, dass von Amts wegen auch solche Wahlmängel zu berücksichtigen sind, die "ohne Zutun eines Einspruchsführers bekannt geworden sind."⁵

Vor diesem Hintergrund erfüllen auch die im Wahlbezirk 1009 bekannt gewordenen Verfahrensmängel die Mindestanforderungen an das Substantiierungsgebot.

² Vertreter der FDP und der Grünen haben am 11. November 2020 gemeinsam im Beisein des Wahl leiters Einsicht in die Wahlniederschriften genommen. Zu den bei dieser Akteneinsicht festgestellten Verfahrensmängeln siehe die in Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

³ Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 22. Mai 2008 – ST 1/07, Seite 31.

⁴ Siehe Ausführungen Vorlage 81/2020 zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 18. November 2020

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08. Dezember 1992 – 15 A 3560/91,
Zitiert nach: Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen:
Rechtsgutachten zur Ausgestaltung des Wahlprüfungsrechts, Januar 2016, Seite 6.

Die in den Einsprüchen vorgebrachten und die durch die Akteneinsicht festgestellten Verfahrensmängel offenbaren, dass in mehreren Wahlbezirken Fehler aufgetreten sind, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten und somit eine Nachzählung in diesen Wahlbezirken zwingend erforderlich machen.

Angesichts der Tatsache, dass bei der Gemeinderatswahl eine einzelne Wählerstimme mandatsrelevant war, können letztendlich Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses nur ausgeräumt werden, wenn eine Überprüfung des Wahlergebnisses in allen Wahlbezirken erfolgt. Insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen in die demokratische Legitimation der Gemeindevertretung und auf die Herstellung des Rechtsfriedens ist eine Nachzählung in sämtlichen Wahlbezirken geboten.⁶

Bereits bei der Kommunalwahl im Jahre 2004 war eine einzelne Wählerstimme mandatsrelevant. Damals wurde vom Wahlprüfungsausschuss der Beschluss gefasst, durch eine Neuauszählung mögliche Wahlfehler aufzudecken und damit den Wählerwillen zu gewährleisten.

Auch wir sollten hier und heute einen solchen Beschluss fassen, um die demokratische Legitimation des Rates der Gemeinde Everswinkel zu wahren. Bevor der Gemeinderat fünf Jahre durch den Vorwurf von Auszählungsfehlern belastet wird, ist eine Neuauszählung der bessere Weg.

Wir beantragen daher über folgenden Beschlussvorschlag im Wahlprüfungsausschuss abzustimmen:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 13. September 2020 für ungültig zu erklären und aufzuheben sowie eine neue Feststellung des Ergebnisses anzuordnen.

_

⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Dezember 1991 − 2 BvR 562/91, Randnummer 44.